

Fürsten, exkommunizierte den Verwalter und belegte die Kapelle St. Florin in Vaduz und die Schlosskapelle mit dem Interdikt. Die liechtensteinische Administration ihrerseits ordnete unter Androhung von «Leibes- und Lebensstrafe» die Nichtbeachtung der verhängten Exkommunikation an, beschlagnahmte alle geistlichen Güter und Einkünfte und verfügte eine Blockade gegen die Pfarrer von Schaan, Triesen und Bendern. In Triesen wurde Sturm geläutet und die Bürger griffen zu den Waffen. Durch Vermittlung der Bischöfe von St. Gallen und Konstanz und schliesslich durch die Intervention von Kaiser Karl VI., der Liechtenstein 1719 zum Reichsfürstentum erhob, wurde der Konflikt behoben. Der liechtensteinische Klerus musste sich mit der Hälfte des Zehnten begnügen.³

Nach der Französischen Revolution und dem Ende der napoleonischen Zeit setzte sich mit der Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress der Grundsatz durch, dass die Bistümer mit den politischen Grenzen übereinstimmen. Am 7. Oktober 1814 löste Papst Pius VII. die eidgenössischen Diözesanstände aus dem Bistumsverband von Konstanz. Für kurze Zeit, 1819–1821, wurde der Churer Bischof Administrator für das abgetretene Schweizer Gebiet bis zur Aare. In die Konstanzer Konkursmasse teilten sich schliesslich die Bistümer Chur, Basel und das neue Bistum St. Gallen. Chur, das österreichische Gebiete in Vorarlberg und Südtirol verlor, erhielt die drei Urkantone sowie Zürich und Glarus. Liechtenstein blieb vom ganzen Prozess unberührt, aber es verschob sich geographisch von der Mitte an die Peripherie, als Ausland verbunden mit einer nunmehr rein schweizerischen Diözese.⁴

Im Verlauf der Geschichte gab es zahlreiche Veränderungen für die liechtensteinischen Pfarreien im Rahmen der innerdiözesanen Administration. Seit dem 13. Jahrhundert ist auch im Bistum Chur die übliche

³ *Job. Georg Mayer*: Geschichte des Bistums Chur, Bd. II, Stans 1914, S. 440 f. – *Peter Kaiser*: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, 2 Bände, neu hg. von *Arthur Brunhart*, Vaduz 1989, Bd. 1, S. 494–498.

⁴ «Die der Staatsgewalt konkurrierende bischöfliche Gewalt, auf die sich die staatliche Aufsicht nicht erstrecken konnte, musste als Fremdkörper im System des Staatskirchentums erscheinen. Besonders der Umstand, dass der Bischof einer auswärtigen Macht unterstand und sich zum Landesfürsten in keinem Abhängigkeitsverhältnis befand, fiel durch das erstarkte Staatsbewusstsein beim liechtensteinischen Volk schwer ins Gewicht». *Herbert Wille*: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg/Schweiz 1972, S. 50.